

RS Vwgh 2007/5/23 2005/08/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2007

Index

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §2 Abs1 Z1;

GSVG 1978 §4 Abs1 Z1;

WKG 1998 §2;

Rechtssatz

Wurde das Ruhen des Gewerbebetriebes bzw. der Befugnis zur Ausübung der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit der Sozialversicherungsanstalt angezeigt, ist der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 1 Z. 1 GSVG dann erfüllt, wenn das Gewerbe tatsächlich nicht ausgeübt wird. Der angeführte Tatbestand setzt nämlich einerseits die Anzeige des Ruhens, andererseits das tatsächliche Ruhen des Betriebes voraus (Hinweis E 16.12.1997, 95/08/0346).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005080091.X02

Im RIS seit

20.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at